

## **Bekanntmachung des BMAS vom 20.8.2025 - IIIb3- 35125**

### **zu „Zulassung und Anzeige“ für die TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“**

Mit Änderung der GefStoffV vom 02.12.2024 wurden für Tätigkeiten mit Asbest risikobasierte Schutzmaßnahmen eingeführt. Das Erfordernis der Zulassung eines Fachbetriebes sowie die Art der Anzeige der Tätigkeiten an die zuständige Behörde werden abhängig vom Risikobereich beschrieben (GefStoffV §11a Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 und 3.5).

Betriebe, die aufgrund der Änderung der Asbestregelungen erstmals einer Zulassung bedürfen, müssen diese gemäß § 25 Absatz 8 GefStoffV spätestens bis zum 5.12.2025 beantragen. Die zulassungsrelevanten Anforderungen an die Betriebe sind daher zeitnah anzupassen.

Die in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare sind an die Begriffe Abbruch, Sanierung und Instandhaltung sowie an die Bindungsform der asbesthaltigen Materialien (schwach gebunden / Asbestzement) gekoppelt – Angaben des Risikobereiches bzw. risikobezogener Schutzmaßnahmen sind bisher nicht integriert.

Die Anzeigeformulare können mit der veröffentlichten „Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung an das Risikokonzept“ weiterhin für „klassische“ Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden. Für die mit Änderung der GefStoffV eingeführten Tätigkeiten der funktionalen Instandhaltung bieten die Anzeigeformulare nicht die Auswahl der erforderlichen Angaben an.

Durch den AK TRGS 519 des UA II des AGS wurden die Anforderungen an Zulassung und Anzeige sowie die Muster-Anzeigeformulare an die neuen Regelungen zu Asbest angepasst. Der AGS hat die risikobezogenen Anforderungen und Muster-Anzeigeformulare beschlossen und vorgeschlagen, diese bereits vor Beschlussfassung einer umfassend aktualisierten TRGS 519 zeitnah zu veröffentlichen. Eine Streichung der in der TRGS 519 enthaltenen Muster-Anzeigeformulare erfolgt nicht, da diese derzeit die Grundlage für die elektronische Anzeige der Vollzugsbehörden bilden und für „klassische“ ASI-Arbeiten weiterhin genutzt werden können.

## **Zulassung und Anzeige**

### **1 Zulassung**

Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind. Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch bei der für den Betriebssitz für die Zulassung zuständigen Behörde zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens folgende Informationen und Unterlagen beinhalten:

- Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
- Nachweis über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung (Anlage 2),
- Angaben zu den sachkundigen Personen sowie entsprechende Sachkundenachweise<sup>1)</sup>,

---

<sup>1</sup> Die Sachkunde der verantwortlichen Person und die Fachkunde der Beschäftigten sind bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen.

- Anzahl der fachkundigen Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen sollen, sowie entsprechende Nachweise der Qualifikation<sup>1)</sup>.

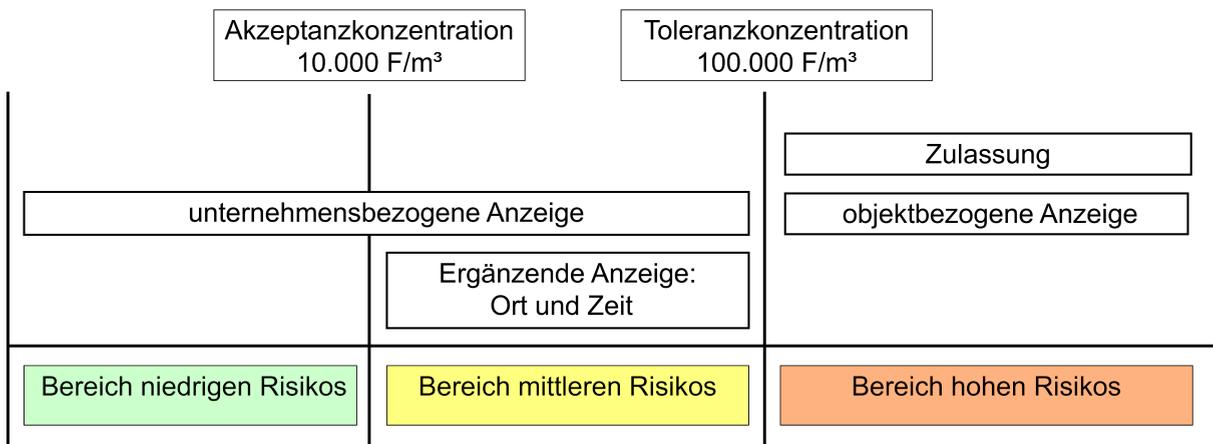
Die Zulassung wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

## 2 Anzeige an die Behörde

(1) Tätigkeiten mit Asbest sind spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Falls die Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies unter Angabe der Begründung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen.

(2) Den Beschäftigten sowie dem Betriebs- oder Personalrat ist Einsicht in die Anzeige zu gewähren. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anzeige erfolgt entsprechend des Risikobereiches unternehmens- oder objektbezogen (Anlagen 1.1 und 1.3). Die Anzeige ist an der Arbeitsstätte schriftlich oder elektronisch vorzuhalten.



**Abb. 1** Anzeige der Tätigkeiten

(4) Für Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos ist eine unternehmensbezogene Anzeige erforderlich. Bei wechselnden Arbeitsstätten sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten (Anlage 1.2) anzuzeigen. Die unternehmensbezogene Anzeige ist an die für den Betriebssitz zuständige Behörde, die ergänzende Anzeige ist an die für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde zu richten. Im Bereich mittleren Risikos kann die Anzeige der Tätigkeiten auch objektbezogen erfolgen.

(5) Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens eine Woche vor erstmaliger Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten und dann vor Ablauf von sechs Jahren erneut vorzunehmen. Ein Wechsel der sachkundigen Personen sowie wesentliche Änderungen des Arbeitsverfahrens oder der Schutzmaßnahmen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Der unternehmensbezogenen Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (Anlage 1.4) beizufügen. Diese Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art des asbesthaltigen Materials, bei stationären Arbeitsplätzen (z.B. Abfallbehandlungsanlagen) zusätzlich die durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge, ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
3. Angabe des Risikobereichs einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
4. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
5. Angaben zu den verantwortlichen und aufsichtführenden Personen,
6. Anzahl der fachkundigen Beschäftigten.

(7) Bei wechselnden Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige (Anlage 1.3) mit Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan (Anlage 1.4) erforderlich. Eine Kopie der Zulassung ist beizufügen. Bei stationären Arbeitsstätten ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine Zulassung erforderlich, eine weitere Anzeige der Tätigkeiten muss nicht vorgenommen werden.

## Anlage 1.1

### Unternehmensbezogene Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos

(gemäß § 11a in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV)  
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

#### 1. Ort der Arbeitsstätte

stationäre Arbeitsstätte - Anschrift, Tel., E-Mail (falls abweichend vom Absender)

wechselnde Arbeitsstätte

**Hinweis:** bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ist bei wechselnden Arbeitsstätten eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit der Tätigkeiten erforderlich (Anlage 1.2)

#### 2. Art und Menge des asbesthaltigen Materials

##### Art des asbesthaltigen Materials

(z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Leichtbauplatten, asbesthaltiger Putz)

Bei stationären Arbeitsstätten:

**Durchschnittlich zu erwartende Jahresmenge** (z.B. t / kg / m<sup>3</sup> / m<sup>2</sup> / lfm)

#### 3. Ausgeübte Tätigkeit

- Abbruch / Entfernen
- Sanierung
  - Räumliche Trennung
  - Sofortmaßnahme zur vorläufigen Sicherung
- Instandhaltung
  - Wartung / Inspektion
  - funktionale Instandhaltung
- Technische Erkundung / Probenahme
- Sonstige Tätigkeiten (z.B. Abfallbehandlung):

Beschreibung der Tätigkeit (z.B. Entfernen AZ-Dacheindeckung)

#### 4. Angabe des Risikobereiches

- Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos
- Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos

**5. Angaben zur personellen Ausstattung**

Verantwortliche sachkundige Person im Betrieb

Aufsichtsführende Person vor Ort mit Sachkunde bzw. spezifischer praxisbezogener Fortbildung

Anzahl der fachkundigen Beschäftigten

**Beizufügende Unterlagen**

- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.4 TRGS 519 (separat für jede Tätigkeit)
- Nachweise der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Person(en)
- Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Betriebsanweisung (separat für jede Tätigkeit)

**Anzeige**

- übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung am
- Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Verantwortliche Person)

## Anlage 1.2

### **Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich mittleren Risikos**

(gemäß § 11a in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV)

(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die für den **Ort der Tätigkeit**  
**zuständige Arbeitsschutzbehörde**

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Gemäß der unternehmensbezogenen Anzeige vom (Datum)

übermittelt an die Arbeitsschutzbehörde (zuständig für die Betriebsstätte / Sitz des Unternehmens)

wird ergänzend mitgeteilt:

#### **1. Anschrift der Arbeitsstätte**

#### **2. Beginn und Dauer der Tätigkeit**

Beginn der Tätigkeit

Dauer der Tätigkeit  Tage  Wochen

ggf. weitere Angaben, z.B. zur Konkretisierung der Arbeitszeiten

#### **3. Art und Menge des asbesthaltigen Materials**

Art des asbesthaltigen Materials

Menge (z.B. in m<sup>2</sup> / m<sup>3</sup> / lfm / kg)

ggf. weitere Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten bzw. angewendeten Arbeitsverfahren

#### **4. Aufsichtführende Person vor Ort**

#### **Ergänzende Anzeige**

- übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung am  
 Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

## Anlage 1.3

### Objektbezogene Anzeige bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos

(gemäß § 11a in Verbindung mit Anhang I Nr. 3.5 GefStoffV)  
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

An die Arbeitsschutzbehörde

Absender (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

#### 1. Anschrift der Arbeitsstätte

#### 2. Art und Menge des asbesthaltigen Materials:

##### Art des asbesthaltigen Materials

(z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Leichtbauplatten, asbesthaltiger Putz)

Menge (z.B. in m<sup>2</sup> / m<sup>3</sup> / lfm / kg)

#### 3. Ausgeübte Tätigkeit

- Abbruch/Entfernen
- Sanierung
  - Räumliche Trennung
  - Sofortmaßnahme zur vorläufigen Sicherung
- Instandhaltung
  - Wartung / Instandhaltung
  - funktionale Instandhaltung
- Technische Erkundung / Probenahme
- Sonstige Tätigkeiten (z.B. Abfallbehandlung)

Beschreibung der Tätigkeit (z.B. Entfernen Dacheindeckung):

#### 4. Angabe des Risikobereiches

- Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos
- Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos

**Hinweis:** Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos können auch objektbezogen angezeigt werden. Eine ergänzende Anzeige von Ort und Zeit der Tätigkeiten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

**5. Angaben zu Beginn und Dauer der Tätigkeit**

Beginn der Tätigkeit

Dauer der Tätigkeit  Tage  Wochen

**6. Angaben zur personellen Ausstattung**

Verantwortliche sachkundige Person im Betrieb

Aufsichtsführende sachkundige Person vor Ort

Anzahl der fachkundigen Beschäftigten

**Beizufügende Unterlagen**

- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplan nach Anlage 1.4 TRGS 519
- Nachweise der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Person
- Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Betriebsanweisung
- behördliche Zulassung

**Anzeige**

- übermittelt an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung am
- Einsicht für betroffene Beschäftigte / Betriebs- bzw. Personalrat gewährt

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Verantwortliche Person)

## Anlage 1.4

### Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan

(gemäß § 6 und § 11a GefStoffV)  
(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)

Die Anlage dient der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplans für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien. Weitere Gefährdungen z.B. durch Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln sind ergänzend zu betrachten.

Zur unternehmensbezogenen Anzeige vom

Zur objektbezogenen Anzeige vom

#### 1. Arbeitsverfahren

- Emissionsarme Verfahren
  - gemäß DGUV Information 201-012
  - behördlich anerkanntes Verfahren
- Beschreibung des Arbeitsverfahrens (Arbeitsablauf, Arbeitsschritte) - ein separater Arbeitsplan kann beigefügt werden

#### 2. Bewertung des Faserfreisetzungspotentials

- Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos
- Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos
- Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos

Grundlage der Risikobewertung

- anerkanntes emissionsarmes Verfahren
- gemäß TRGS 519 Anlage 9 Exposition-Risiko-Matrix Nr.
- Expositionsmessungen gemäß TRGS 519 Anlage 6.1
- andere Bewertungsgrundlage:

#### 3. Schutzmaßnahmen

##### 3.1 Technische und bauliche Schutzmaßnahmen

- Ausführung der Arbeiten gemäß emissionsarmen Verfahren – technische und bauliche Maßnahmen entsprechend Verfahrensbeschreibung

##### Sicherheitstechnische Maßnahmen

- Anfeuchten des Materials
- Spritzgerät zum Aufbringen faserbindender Mittel
- staubarme Bearbeitungssysteme (z.B. abgesaugte Putzfräse)
- Industriestaubsauger / Entstauber nach Anlage 7.1 TRGS 519
- Luftreiniger nach Anlage 7.2 TRGS 519
- Raumlufttechnische Anlage mit Abluftfilterung
  - geregelte Luftführung / Luftwechsel
  - kontrollierte Unterdruckhaltung

Sonstige Maßnahmen:

**Angaben zu Durchsturz- und Absturzsicherungen** (z.B. bei Dacharbeiten, Arbeiten in der Höhe)

### Abschottung und Schleusen

- Abgrenzung des Arbeitsbereiches (z.B. bei Arbeiten im Freien)
- staubdichte Abschottung des Arbeitsbereiches
- Personenschleuse  
Anzahl der Kammern 1  2  3  4
- Materialschleuse 1  2
- sonstige Angaben:

### Hygieneeinrichtung

- Waschgelegenheit
- Dusche (ggf. integriert in Mehrkammerschleuse)
- Bereich zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung
- Sozial- und Sanitärbereich für Pausen und Umkleiden
- Einrichtung zur Reinigung von Schutz-, Arbeits- und Unterbekleidung
- sonstige Angaben:

## 3.2 Organisatorische Maßnahmen

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Angebotsvorsorge wurde angeboten  
(Atemschutzgeräte Gruppe der 1, z.B. Filtergeräte mit P2-Filter)
- Pflichtvorsorge wurde veranlasst (Asbest, Atemschutzgeräte der Gruppe 2 und 3)

### Behördliche Zulassung

- nicht erforderlich
- erforderlich

### Betriebsanweisung / Unterweisung

- Betriebsanweisung
- Unterweisung der Beschäftigten
  - im Rahmen der jährlichen Unterweisung
  - vor Ort / baustellenbezogen

### Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen

## 3.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

### Atemschutz

- Partikelfiltrierende Halbmaske (Einwegmasken; für kurzzeitige Tätigkeiten von max. 2 Stunden pro Schicht)
  - FFP2 (niedriges / mittleres Risiko)
  - FFP3 (hohes Risiko)
- Halbmaske mit  P2-Filter  P3-Filter  mit Gebläseunterstützung
- Vollmaske mit  P2-Filter  P3-Filter  mit Gebläseunterstützung
- Sonstiger Atemschutz (z.B. umgebungsluftunabhängig)

### Schutzkleidung

Chemikalienschutzanzug Kategorie III

- Einwegschutzanzug Typ 5/6
- Mehrwegschutzanzug Typ

**weitere persönliche Schutzausrüstung:**

#### **4. Abfallbehandlung/Abfallbereitstellung an der Arbeitsstätte**

- staubdicht verpackt
- mit Faserbindemittel behandelt und staubdicht verpackt
- Verfestigung (z.B. bei Spritzasbest, Fräsgut)
- Sonstige Behandlung:

#### **5. Freigabe des Arbeitsbereiches nach Abschluss der Arbeiten**

- nach abschließender Reinigung und visueller Kontrolle
- nach abschließender Reinigung, visueller Kontrolle und mehrfachem Raumlufwechsel
- nach Freimessung

---

(Ort, Datum)

---

(Verantwortliche Person)

## Anlage 2

### **Zulassung als Fachbetrieb nach § 11a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 GefStoffV für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos**

Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien im Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen sind.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist vom Betrieb nachzuweisen, dass er über die nachstehend beschriebene sicherheitstechnische Ausstattung verfügt. Bei der Durchführung der Tätigkeiten ist diese Ausstattung gemäß der objektbezogenen Anforderungen auf der Baustelle einzusetzen bzw. am Betriebshof betriebsbereit vorzuhalten.

- Abschottung
- Kennzeichnung des Arbeitsbereiches
- raumlufttechnische Anlage (RLT mit Unterdrucküberwachung)
- Messgerät zur Unterdruckhaltung und Aufzeichnung /-schreiber
- Personal-/Dekontaminationsanlage (Mehrkammerschleuse)
- Sanitär-/Waschgelegenheit vor Ort
- Material-Dekontaminationsanlage (Materialschleuse, mind. zwei Kammern)
- Verpackungsmaterial für asbesthaltige Materialien
- ggf. Behältnisse zur Sammlung asbestbelasteter Mehrwegschutz- oder Arbeitskleidung
- Abwassersammelbehälter, ggf. Abwasserfilteranlage
- Niederdruckspritzgerät
- Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7.1 TRGS 519
- Einrichtungen zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof (Betriebssitz)
- Sprechfunkgeräte